

Abschrift

112

z. Entscheidungssammlung des Sen.

036

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 199/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

1. Elka K[REDACTED] geb. K[REDACTED],
2. Mendel K[REDACTED],
3. Bernhard K[REDACTED],
4. Renate K[REDACTED],
5. Alessandro K[REDACTED].

R[REDACTED], Via F[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Hannover, Am Vaterloosplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Nühlen, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 16. April 1970
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 8. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Verfolgter seiner Erntigungspflicht genügt hat und die auf der Unkenntnis seiner Anspruchsberechtigung beruhende Verletzung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 Satz 2 ZPO als unverschuldet anzusehen ist (§ 189 Abs. 3 ZPO), beachten die Grundsätze der Entscheidung BGH RsW 1962, 326 Nr. 40. Entgegen dem Vorbringen der Beschwerde liegt kein Fall der Abweichung (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) vor.

Der Berufungsrichter ist auf Grund einer Würdigung der tatsächlichen Umstände des Einzelfalles zu dem Ergebnis ge-

- 3 -

langt, daß der Erblasser, dem die Kläger die Geltendmachung ihrer Entschädigungsansprüche überlassen hatten, die Unkenntnis der Entschädigungsberechtigung mangels möglicher und rechtzeitiger Erkundigung verschuldet hat und daß diese Verletzung der Erkundigungspflicht spätestens seit Ende 1961 die Ursache für die verspätete Antragstellung gewesen ist. Rechtsfehler, die eine Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, sind ihm dabei nicht unterlaufen.

Die Beschwerde ist deshalb unbegründet. Sie wird mit der Kostenfolge aus §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Mal

Honkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

